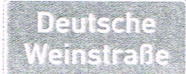


1	2	3	VwV-StVO
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen	
zu 31 und 32		Erläuterung Die Zeichen stehen außerhalb von Autobahnen. Sie dienen dem Hinweis auf touristisch bedeutsame Ziele und der Kennzeichnung des Verlaufs touristischer Routen. Sie können auch als Wegweiser ausgeführt sein.	
31	Zeichen 386.1  Touristischer Hinweis		Zu Zeichen 386.1, 386.2 und 386.3 Touristischer Hinweis, touristische Route und touristische Unterrichtungstafel 1 I. Touristische Beschilderungen mit den Zeichen 386.1 bis 386.3 dürfen nur äußerst sparsam angeordnet werden. Durch sie darf die Auffälligkeit, Erkennbarkeit und Lesbarkeit anderer Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt werden. Die Zeichen 386.2 und 386.3 dürfen nicht zusammen mit anderen Verkehrszeichen aufgestellt werden. 2 II. Die Zeichen 386.1 und 386.2 können neben einer kennzeichnenden auch eine wegweisende Funktion erfüllen. Als Wegweiser soll Zeichen 386.2 nur dazu eingesetzt werden, den Verlauf touristischer Routen zu kennzeichnen, dem Prinzip von Umleitungsbeschilderungen entsprechend.
32	Zeichen 386.2  Touristische Route		
33	Zeichen 386.3  Touristische Unterrichtungstafel	Erläuterung Das Zeichen steht an der Autobahn. Es dient der Unterrichtung über touristisch bedeutsame Ziele.	

350

179. Erg.-Lieferung – StVO für die Praxis

Anlage 3 Richtzeichen (Zu § 42 Absatz 2)

StVO

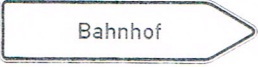
1	2	3	VwV-StVO
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen	
			3 III. Im Hinblick auf die Anordnung touristischer Beschilderung sollen die touristisch bedeutsamen Ziele und touristischen Routen unter Beteiligung von Interessenvertretern des Tourismus und anderen interessierten Verbänden von der Straßenverkehrsbehörde festgelegt werden. Zu beteiligen sind von Seiten der Behörden vor allem die Straßenbaubehörde, die für den Tourismus zuständige Behörde, die Denkmalbehörde, die Forstbehörde. 4 IV. Die Ausgestaltung und Aufstellung der Zeichen richtet sich nach den Richtlinien für touristische Beschilderung (RtB) . Die Fundstelle gibt das zuständige Bundesministerium bekannt.

Anlage 2



Anlage 3



1	2	3	VwV-StVO
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen	
50	Zeichen 430 	Erläuterung Pfeilwegweiser zur Autobahn.	
51	Zeichen 432 	Erläuterung Pfeilwegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung.	Zu Zeichen 432 Wegweiser zu Zielen mit erheblicher Verkehrsbedeutung 1 I. Ziele mit erheblicher Verkehrsbedeutung können sein: – Ortsteile (z. B. Parksiedlung, Zentrum, Kurviertel) – öffentliche Einrichtungen (z. B. Flughafen, Bahnhof, Rathaus, Messe, Universität, Stadion) – Industrie- und Gewerbegebiete – Erholungs- und Freizeitgebiete oder -einrichtungen 2 II. Zu anderen Zielen darf nur dann so gewiesen werden, wenn dies wegen besonders starken auswärtigen Zielverkehrs unerlässlich ist und auch nur, wenn allgemeine Hinweise wie „Industriegebiet Nord“ nicht ausreichen. Die Verwendung von Logos oder anderen privaten Zusätzen ist nicht zulässig. (Vgl. VwV zu Anlage 3 Abschnitt 10 Wegweisung; Rn. 1.) 3 III. Bei touristisch bedeutsamen Zielen ist vorzugsweise eine Beschilderung mit Zeichen 386.1 vorzunehmen, sofern die Richtlinien für touristische Beschilderung (RtB) dies zulassen.

1	2	3	VwV-StVO
lfd. Nr.	Zeichen und Zusatzzeichen	Ge- oder Verbote Erläuterungen	
Abschnitt 10 Wegweisung			Zu Anlage 3 Abschnitt 10 Wegweisung 1 I. Die Wegweisung soll den ortsunkundigen Verkehrsteilnehmer über ausreichend leistungsfähige Straßen zügig, sicher und kontinuierlich leiten. Hierbei sind die tatsächlichen Verkehrsbedürfnisse und die Bedeutungen der Straßen zu beachten. Eine Zweckentfremdung der Wegweisung aus Gründen der Werbung ist unzulässig. 2 II. Die Ausgestaltung und Aufstellung der wegweisenden Zeichen richten sich nach den Richtlinien für wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB) und den Richtlinien für wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA) . Das für Verkehr zuständige Bundesministerium gibt die RWB und RWBA im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Verkehrsblatt bekannt.
		1. Nummernschilder	
39	Zeichen 401  Bundesstraßen		